

BUNDESGERICHTSHOF

2066 035

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 34/68

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Bezirksleitung M[REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsleiter Ho[REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schreiner Eugen C [REDACTED], Ka[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Prof. Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. Januar 1962 stieß der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen auf der Ho[REDACTED]straße in Lu[REDACTED] mit einem anderen Kraftfahrzeug zusammen; bei dem Unfall erlitten u.a. zwei Insassen des Wagens des Beklagten, Frau Margarete Mo[REDACTED] und Frau Elfriede Mo[REDACTED], Verletzungen.

Margarete Mo[REDACTED] war als Ehefrau eines Bundesbahnbediensteten bei der Klägerin, der gesetzlichen Krankenversicherung für Bundesbahnbedienstete, krankenversichert und erhielt Leistungen wegen der unfallbedingten

Verletzungen.

Elfriede Mo●, die bei dem Unfall einen Armbruch erlitt, stand als Reinmachefrau im Dienst der Bundesbahn; auch für sie erbrachte die Klägerin Leistungen. Seit 1. Juli 1963 erhält Elfriede Mo●, die im Zeitpunkt des Unfalls 49 Jahre alt war, von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt wegen eingetretener Invalidität eine Rente.

Die Klägerin nimmt den Beklagten gemäß § 1542 RVO auf Ersatz ihrer eigenen Aufwendungen für Margarete und Elfriede Mo● und der von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt erbrachten und künftig zu erbringenden Rentenleistungen für Elfriede Mo● in Anspruch; die Bundesbahn-Versicherungsanstalt hat insoweit ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten.

Der Beklagte erhielt im Mai 1962 zwei Formularschreiben mit dem Briefkopf

"Die Sozialen Versicherungsträger der
Bundesbahndirektion M●●●

Bb-Betriebskrankenkasse, Bb-Unfallversicherungsbehörde und Bb-Versicherungsanstalt",

in denen nach § 1542 RVO übergegangene Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden. In dem Schreiben vom 11. Mai 1962 heißt es u.a.:

"Die Ehefrau Margarete unseres Versicherten Peter Mo● ... ist am 28.1.1962 bei einem Verkehrsunfall, an dem Sie mit dem PKW ●●● beteiligt waren, verletzt worden, ... ist seit dem 28.1.1962 in ärztl. Behandlung."



Das Schreiben vom 21. Mai 1962 lautet u.a.:

"Unser Versicherter Elfriede Mo... ist am 28.1.1962 als sie bei Ihnen im PKW mitfuhr und Sie einen Verkehrsunfall hatten, verletzt worden und seit dem 28.1.1962 dienstunfähig erkrankt."

Der Beklagte leitete beide Schreiben an seinen Haftpflichtversicherer weiter, der jedoch nichts veranlaßte. Unter dem 22. August 1962 wandte sich die Klägerin sodann unmittelbar an den Haftpflichtversicherer und machte Ansprüche "wegen der Insassen, die im Fahrzeug Ihres Versicherungsnehmers verletzt wurden, nach § 1542 RVO geltend". Die Klägerin bat um Mitteilung, ob der Haftpflichtversicherer den Beklagten Rechtsschutz gewähre. Der Haftpflichtversicherer antwortete am 10. September 1962:

"Wir verweisen auf das Abkommen und erwarten Ihre weiteren Nachrichten".

Diese Erklärung beruhte auf einem Irrtum, weil zwischen der Klägerin und dem Haftpflichtversicherer zu diesem Zeitpunkt noch kein Teilungsabkommen bestand; ein solches Abkommen ist erst am 13. November/28. Dezember 1964 abgeschlossen worden und am 1. Januar 1965 in Kraft getreten.

Am 14. Juli 1964 übersandte die Klägerin dem Haftpflichtversicherer eine Aufstellung über die für Margarete Mo... erbrachten Leistungen im Betrage von 1.586,98 DM (Aktenzeichen ...) und am 15. Juli 1964 eine solche hinsichtlich Elfriede Mo... über 7.538,42 DM (Aktenzeichen ...). Der Haftpflicht-

versicherer beantwortete das Schreiben der Klägerin vom 15. Juli 1964 ("Betreff: Schadensfall des Mitgliedes Elfriede Mo"; Aktenzeichen / /) nicht und leistete auch keine Zahlung; er nahm lediglich zu dem Schreiben der Klägerin vom 14. Juli 1964 ("Betreff: Schadensfall der Ehefrau des Mitgliedes P. Mo"; Aktenzeichen / /) am 7. September 1964 ("Betr. ... Mo Marg.") wie folgt Stellung:

"Die Krankenpflegekosten haben Sie in diesem Fall mit 2.- DM pro Tag berechnet, obwohl Sie doch in anderen Fällen mit einer Tagespauschale von 1.50 DM auskommen. Hierzu verweisen wir z.B. auf ihre Kostenaufstellung unter Ihrem Aktenzeichen / / . Wir nehmen an, daß Sie damit einverstanden sind, wenn wir Ihre Kostenaufstellung ... um 45,- DM kürzen."

Gleichzeitig überwies der Haftpflichtversicherer der Klägerin den Betrag von 1.542,- DM. In der Folgezeit kam es zu einer ergebnislos gebliebenen Korrespondenz bezüglich der Kürzung der Tagespauschale für Margarete Mo.

Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt meldete mit Formularschreiben vom 7. Oktober 1963 bei dem Beklagten ihren Leistungseintritt und den bevorstehenden Rückgriff wegen der Elfriede Mo seit 1. Juli 1963 gewährten Invalidenrente an. Unter dem 3. August 1964 spezifizierte die Bundesbahn-Versicherungsanstalt gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Beklagten ihre Frau Elfriede Mo gewährten Leistungen und bat um Überweisung. Am 7. September 1964 antwortete der Haftpflichtversicherer:

"Bitte prüfen Sie doch noch einmal die Frage der Übergangsfähigkeit Ihrer Rentenleistungen."

Unseres Wissens haben Sie die Invalidität von Frau Mo● seit dem 1.6.1963 wegen chronischer Entzündung der Leber und Herzmuskelschadens anerkannt.

Geben Sie uns bitte in jedem Fall eine kurze Nachricht, auch wenn Sie Ihre Schadensersatzforderung zurückziehen."

Unter dem 1. Dezember 1964 erwiderte die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, eine erneute Begutachtung habe ergeben, daß Elfriede Mo● lediglich wegen der Unfallfolgen invalidisiert worden sei. Auf dieses Schreiben erhielt die Bundesbahn-Versicherungsanstalt keine Antwort. Als sie am 6. August 1965 mahnte, teilte ihr der Haftpflichtversicherer am 18. August 1965 mit, er habe das Schreiben vom 1. Dezember 1964 nicht erhalten; inzwischen sei die Forderung verjährt. In ihrem Schreiben vom 8. September 1965 bezweifelte die Bundesbahn-Versicherungsanstalt den Eintritt der Verjährung. Am 21. September 1965 kam es zwischen dem Haftpflichtversicherer und Bediensteten der Klägerin und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt zu einer Unterredung, wobei der Haftpflichtversicherer seine Ansicht zu der Verjährungsfrage aufrechterhielt, jedoch anheimstellte, ihn eines besseren zu belehren. Der nachfolgende Schriftwechsel, den von März 1966 an auf Seiten der Bundesbahn-Versicherungsträger ein Rechtsanwalt führte, brachte kein Ergebnis.

Die Klägerin hat wegen des Restpauschbetrages von 45,- DM für Margarote Mo● und wegen der gesamten eigenen und der von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt für Elfriede Mo● erbrachten und zu erbringenden Leistungen am 10. November 1966 Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 14.239,56 DM nebst Zinsen sowie

für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 9. Dezember 1977 eine monatliche Rente von 141,30 DM zu zahlen. Sie hat ferner die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Leistungen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Krankenversicherung der Rentner zu ersetzen, die diese aus Anlaß des Unfalls vom 28. Januar 1962 über den 10. Dezember 1966 hinaus für die mutmaßliche Lebensdauer der Frau Elfriede Mo● zu erbringen hat.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und sich auf Verjährung der hinsichtlich Elfriede Mo● erhobenen Ansprüche berufen. Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche wegen der Verletzung von Margarete Mo● und Elfriede Mo● seien getrennt zu behandeln. Aus den Erklärungen seines Haftpflichtversicherers im Falle Margarete Mo● könne kein Anerkenntnis der Ansprüche hinsichtlich Elfriede Mo● hergeleitet werden.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 44.98 DM nebst Zinsen wegen der Restforderung der Klägerin aus dem Unfall der Frau Margarete Mo● verurteilt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre Berufungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

In Streit sind jetzt nur noch die von der Klägerin aus eigenem und aus abgetretenem Recht geltend gemachten, gemäß § 1542 RVO übergegangenen Schadensersatzansprüche der Frau Elfriede Mo. Die Klägerin hat zwar im Berufungsrechtszug weiterhin den ihr vom Landgericht zugesprochenen Betrag von 44.98 DM gefordert; da der Beklagte jedoch keine Anschlußberufung eingelegt hat, ist die Klägerin insoweit nicht mehr beschwert.

II.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht die auf die Klägerin übergegangenen Schadensersatzansprüche der Frau Elfriede Mo. als verjährt angesehen.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß das zwischen der Klägerin und dem Haftpflichtversicherer des Beklagten am 13. November/28. Dezember 1964 abgeschlossene Teilungsabkommen der von dem Beklagten erhobenen Verjährungseinrede nicht entgegensteht, weil das Abkommen erst am 1. Januar 1965 in Kraft getreten sei und für die bei seinem Inkrafttreten anhängigen Fall keine Regelung treffe. Das Berufungsgericht hat aus § 9 Abs. 2, wonach das Abkommen auch nach seinem Ablauf noch auf die vorher entstandenen Erstattungsfälle angewendet werden soll, den Schluß gezogen, daß sich das Teilungsabkommen

auf die während seiner Geltungsdauer entstandenen Ansprüche beschränkt. Diese und die weiteren von dem Berufungsgericht angestellten Erwägungen, die angesichts der Revisibilität von Teilungsabkommen (BGHZ 20, 385, 389; BGHZ 40, 108, 110) der vollen Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen, lassen entgegen der Ansicht der Revision einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die umstrittene Frage, ob die Klägerin aus dem Teilungsabkommen gegenüber dem Beklagten überhaupt Rechte herleiten kann oder ob dieses Abkommen nur im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Haftpflichtversicherer wirkt (BGHZ 40, 108, 112; Wussow, Teilungsabkommen, 2. Aufl., I 6 -Seite 9-; Wussow, Das Unfall-Haftpflicht-Recht, 9. Aufl., Tz. 1438), kann deshalb dahingestellt bleiben.

2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin spätestens am 21. Mai 1962 Kenntnis von dem Unfall, seinen Folgen und dem Verantwortlichen hatte, und ist der Ansicht, daß die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB vor Klageeinreichung (10. November 1966) abgelaufen war. Dabei hat es offengelassen, ob etwa in dem irrtümlichen Hinweis des Haftpflichtversicherers vom 10. September 1962 auf ein in Wirklichkeit noch nicht bestehendes Teilungsabkommen ein Anerkenntnis dem Grunde nach gesehen werden könne, weil die Verjährungsfrist dann bis zum 10. September 1965 gelaufen wäre und die Verjährung auch bis zum 10. September 1965 nicht unterbrochen worden sei. Das Berufungsgericht hat keinerlei Tatsachen festzustellen vermocht, die eine Anerkenntniserklärung des Beklagten oder seines Haftpflichtversicherers wegen des Frau Elfriede Mo. entstandenen Schadens zum Inhalt haben können; es hat festgestellt, daß bis zum 10. September 1965 zwischen den Beteiligten lediglich über den Frau Margarete Mo. entstandenen Schaden, nicht jedoch über die Erledigung der Ansprüche im Falle der Frau Elfriede Mo. verhandelt

worden ist. Deshalb ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß dem Beklagten die Berufung auf den Verjährungseintritt nicht aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben verwehrt ist.

Diese Auffassung wird von der Revision vergebens bekämpft. Unstreitig hat der Haftpflichtversicherer des Beklagten das Schreiben der Klägerin vom 15. Juli 1964, mit dem diese die Zahlung von 7.538,42 DM wegen der Elfriede Mo● erbrachten Leistungen verlangte, nicht beantwortet und auch keine Zahlungen geleistet. Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß das im Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 7. September 1964 enthaltene Anerkenntnis hinsichtlich der Leistungspflicht wegen des Margarete Mo● entstandenen Schadens und der insoweit auf die Klägerin übergegangenen Ansprüche keinen Rückschluß auf den Schadensfall Elfriede Mo● zuläßt. Dieses Schreiben bezog sich ausdrücklich und ausschließlich auf den Schadensfall Margarete Mo●, wenn hierin auch auf das Aktenzeichen des Elfriede Mo● betreffenden Schreibens der Klägerin vom 15. Juli 1964 Bezug genommen worden war; die Klägerin forderte im Fall Margarete Mo● eine Tagespauschale von 2,- DM, wohingegen sie im Falle Elfriede Mo● nur 1.50 DM verlangte. Zutreffend hat das Berufungsgericht in dieser Bezugnahme, durch die der Haftpflichtversicherer nur auf die unterschiedliche Bemessung der Tagespauschale hinweisen wollte, kein Anerkenntnis der im Fall Elfriede Mo● geltend gemachten Ansprüche geschenkt. Der Haftpflichtversicherer sah die Schadensfälle Margarete und Elfriede Mo● auch nicht als Einheit an. Die Klägerin behandelte jeden dieser beiden Schadensfälle gesondert; das ergibt sich aus der Verschiedenheit des Aktenzeichens und aus der Tatsache, daß die Ansprüche am 11. und 21. Mai

1962 in getrennten Schreiben gegenüber dem Beklagten geltend gemacht worden waren. Der Umstand, daß in dem an den Haftpflichtversicherer gerichteten Schreiben der Klägerin vom 22. August 1962 und dessen - auf der irrtümlichen Annahme des Bestehens eines Teilungsabkommens beruhenden - Antwortschreiben vom 10. September 1962 auf beide Schadensfälle Bezug genommen wurde, steht der Feststellung der getrennten Behandlung der Ansprüche nicht entgegen, weil die Klägerin unter dem 14. und 15. Juli 1962 wiederum getrennte Schreiben an den Haftpflichtversicherer richtete, von denen das erstere den Schadensfall Margarete Mo●, das zweite den Schadensfall Elfriede Mo● betraf. Entgegen der Ansicht der Revision spricht der Umstand, daß der Haftpflichtversicherer beide Schadensfälle unter einer einheitlichen Schadensnummer bearbeitete, nicht dafür, daß es sich um einen einheitlichen Schadensersatzanspruch handelte. Für den Haftpflichtversicherer war ein bestimmtes Schadensereignis, nämlich der Unfall vom 28. Januar 1962, gegeben, das nicht nur Ansprüche von Margarete und Elfriede Mo● ausgelöst hatte. Dadurch, daß diese beiden Geschädigten durch dasselbe Ereignis verletzt worden waren, wurden ihre Ansprüche, auch wenn sie zufällig auf denselben Sozialversicherungsträger übergegangen waren, keine einheitliche Forderung, so daß sich die in einem der beiden Schadensfälle abgegebene Erklärung des Haftpflichtversicherers nicht auch gleichzeitig auf den anderen Schadensfall bezog.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß bei der mündlichen Besprechung am 21. September 1965 und in der nachfolgenden Korrespondenz der Streit nur immer darum ging, ob die Verjährung bereits eingetreten war oder nicht. Zu Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß

die vom 21. September 1965 an geführten Verhandlungen ohne rechtliche Bedeutung waren, weil zu diesem Zeitpunkt die Verjährung bereits eingetreten war.

III.

Ebenso wie das Landgericht hat das Berufungsgericht auch die der Klägerin abgetretenen Rückgriffsansprüche der Bundesbahn-Versicherungsanstalt als verjährt angesehen.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß sich die Bundesbahn-Versicherungsanstalt das an den Beklagten gerichtete Schreiben vom 21. Mai 1962 entgegenhalten lassen müsse, weil sie mit den anderen Sozialversicherungsträgern ein gemeinschaftliches Büro unterhalte und gemeinschaftliches Personal beschäftige; sie müsse sich deshalb auch das Verhalten und die Kenntnis dieses Personals zurechnen lassen und habe die erforderlichen Vorkehrungen für die Fristwahrung treffen müssen.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Die Revision meint, bis zum 21. Mai 1962 seien lediglich der Klägerin Ansprüche erwachsen, so daß sich die Anmeldung ersichtlich nur auf diese Ansprüche bezogen habe. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Beklagte dem Schreiben vom 21. Mai 1962 die Erklärung entnehmen mußte, daß alle in Betracht kommenden sozialen Versicherungsträger der Bundesbahndirektion Mainz von ihm Ersatz aller erbrachten und künftigen Leistungen verlangten, zumal es in diesem Schreiben noch heißt:

"Wir - und die Deutsche Bundesbahn - müssen wegen des Unfallereignisses Leistungen nach der Reichs-

versicherungsordnung und nach besonderen Tarifbestimmungen erbringen."

Unstreitig war im Briefkopf auch die Bundesbahn-versicherungsanstalt - "Bb-Versicherungsanstalt" - aufgeführt. Es war also für den Beklagten durchaus nicht ersichtlich, daß lediglich die Klägerin gegen ihn Rückgriffsansprüche zu erheben gedachte. Im übrigen übersieht die Revision, daß die Ansprüche im Augenblick des schadenstiftenden Ereignisses auf den Sozialversicherer übergehen; Entstehung und Übergang vollenden sich in demselben Augenblick (BGHZ 48, 181, 191). Es kommt nicht darauf an, ob die Bundesbahn-Versicherungsanstalt am 21. Mai 1962 bereits Leistungen erbracht hatte.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts war es nicht erforderlich, daß die Bundesbahn-Versicherungsanstalt die für den Lauf der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis erst durch die Berentung der Frau Elfriede Mo● erhielt; es genüge, daß sie den tatsächlichen Sachverhalt erfahren habe, aus dem sich die dauernde Arbeitsunfähigkeit ergebe. Hierbei reiche es aus, daß sich aus den Verletzungen eine spätere Arbeitsunfähigkeit als möglich vorhersehen lasse, wohingegen die Unausweichlichkeit der Invalidisierung noch nicht festzustehen brauche. Bei der Armverletzung der als Reinemachefrau tätigen Elfriede Mo● habe wegen der am 21. Mai 1962 bereits fast vier Monate anhaltenden Arbeitsunfähigkeit eine dauernde Invalidität durchaus im Bereich des Möglichen gelegen; man könne nicht von Spätfolgen sprechen.

Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens schließt den Beginn der Verjährung nicht aus. Vielmehr gelten alle Folgezu-

stände, die im Zeitpunkt der erlangten Kenntnis von dem Schaden überhaupt auch nur als möglich vorauszusehen waren, mit dieser allgemeinen Kenntnis als bekannt (Urteil des erkennenden Senats vom 23. Oktober 1962 -VI ZR 245/61 -, VersR 1963, 161). Bei Schadensersatzansprüchen, die gemäß § 1542 RVO auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, ist nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht mehr die Kenntnis des Verletzten, sondern die des Sozialversicherungsträgers maßgebend, wobei es nur darauf ankommt, daß eine - wenn auch entfernte - Möglichkeit dafür besteht, also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Versicherungsträger dem Verletzten Leistungen zu gewähren haben wird (BGHZ 48, 181, 191). Nur in Fällen in denen sich schwere Folgezustände bei anscheinend ganz leichten Verletzungen erst später unerwartet einstellen, ist der Beginn der Verjährung in der Regel erst von dem Zeitpunkt an zu rechnen, in welchem die Kenntnis von diesen erst nachträglich eintretenden Schäden erlangt wird (Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juni 1957 -VI ZR 165/56 - VersR 1957, 534). In dem entschiedenen Fall hatte der Senat eine Knochenverletzung im Bereich des Handgelenks nicht zu den Verletzungen leichterer Art gerechnet, weil durchaus nicht immer zu erwarten sei, daß eine derartige Verletzung die Gebrauchsfähigkeit der Hand nur vorübergehend beeinträchtigt und folgenlos ausheilt. Das muß auch hier gelten, weil eine nach fast vier Monaten noch nicht ausgeheilte Oberarmfraktur die Möglichkeit eines Dauerschadens offenläßt

3. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die im Mai 1962 begonnene Verjährungsfrist bis zu ihrem Ablauf am 21. Mai 1965 nicht unterbrochen worden ist. Auf die Zahlungsanforderung der Bundesbahn-Versicherungsan-

stalt vom 3. August 1964 habe der Haftpflichtversicherer des Beklagten im Schreiben vom 7. September 1964 die Übergangsfähigkeit des geltend gemachten Anspruchs, also die Ursächlichkeit des Unfalls für die Invalidisierung, bezweifelt. Wenn dieses Schreiben auch in unverbindlicher Form abgefaßt gewesen sei, so habe der Haftpflichtversicherer dadurch den Anspruch dem Grunde nach bestritten. Der Umstand, daß er die Gegenvorstellung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt vom 1. Dezember 1964 nicht beantwortet habe, sei rechtlich unerheblich; das Schweigen des Haftpflichtversicherers könne nicht als Anerkenntnis gewertet werden, wobei es unerheblich sei, ob das Schreiben vom 1. Dezember 1964 nicht eingegangen oder versehentlich unbearbeitet abgelegt worden sei, zumal es inhaltlich keine wesentlich neuen Gesichtspunkte enthalten habe. Als die Bundesbahn-Versicherungsanstalt am 6. August 1965 den Haftpflichtversicherer an die Erledigung des Schreibens vom 1. Dezember 1964 erinnerte, sei der Anspruch bereits verjährt gewesen. Der Beklagte handele nicht arglistig, wenn er sich auf die Verjährung berufe. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt habe zwar nach Erhalt des ablehnenden Schreibens des Haftpflichtversicherers eine angemessene Zeit auf die Beantwortung ihres Schreibens vom 1. Dezember 1964 warten dürfen, bevor sie sich zu verjährungs-unterbrechenden Maßnahmen entschloß; keinesfalls aber habe sie acht Monate verstreichen lassen dürfen. Auf die von September 1965 an geführten Verhandlungen zwischen den Bundesbahn-Sozialversicherungsträgern und dem Haftpflichtversicherer komme es nicht mehr an, weil diese zeitlich nach dem Eintritt der Verjährung lägen.

Diese Beurteilung läßt entgegen der Auffassung der Revision einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Zu Unrecht

sieht die Revision in dem Schreiben des Haftpflichtversicherers an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt vom 7. September 1964 ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis hinsichtlich des Anspruchsgrundes, weil der Haftpflichtversicherer lediglich hinsichtlich der Übergangsfähigkeit der Rentenleistungen um Nachprüfung gebeten habe und seine Erklärung gar nicht anders habe verstanden werden können, als daß er lediglich eine Nachprüfung bezüglich der Invalidität wünsche, nach Klärung dieser Frage aber keine Einwendungen erhebe. Die Auslegung, die hingegen das Berufungsgericht dem Schreiben vom 7. September 1964 gegeben hat - Bestreiten des Anspruchsgrundes -, ist möglich und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Der Wortlaut ergibt, daß der Haftpflichtversicherer nicht die Unfallfolgen, sondern ein Leberleiden und einen Herzmuskelschaden als Grund für die Invalidisierung von Elfriede Mo■ angesehen hat. Für die Annahme eines Anerkenntnisses nach § 208 BGB ist eine Handlung oder Äußerung des Verpflichteten dem Berechtigten gegenüber erforderlich, aus der sich das Bewußtsein des Verpflichteten vom Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt (RGZ 113, 234, 238; Urteile des erkennenden Senats vom 12. Juli 1960 - VI ZR 163/59 - VersR 1960, 831 und vom 11. Mai 1965 - VI ZR 280/63 - VersR 1965, 958). Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß das Schreiben vom 7. September 1964 diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Hinweis der Revision auf das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1967 - VI ZR 3/66 - (VersR 1967, 953) geht fehl, weil in dem dort entschiedenen Fall der Haftpflichtversicherer die Haftung des Beklagten in dem Schriftwechsel ausdrücklich dem Grunde nach anerkannt und Teilzahlung geleistet hatte.

Das Berufungsgericht hat also zutreffend den Anspruch der Bundesbahn-Versicherungsanstalt als am 21. Mai 1965 verjährt angesehen und folgerichtig die Auffassung vertreten, daß es auf die von September 1965 an geführten Verhandlungen nicht mehr ankommt, zumal sich nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen diese Verhandlungen lediglich auf die Frage bezogen, ob die Verjährung eingetreten war oder nicht, wie im übrigen eindeutig aus dem von der Revision überreichten Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 14. September 1966 hervorgeht.

Engels Hanebeck Dr. Bode Nüßgens Sonnabend